

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 27/2013
(06. November 2013)**

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor
Studiengänge im Studienbereich Wirtschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(DHBW) (Studien- und Prüfungsordnung DHBW Wirtschaft – StuPrO DHBW Wirtschaft)
vom 22. September 2011**

Vom 06. November 2013

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 16. Oktober 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung nach § 20 Absatz 1 Satz 3 Nr. 17 i.V.m § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 11. Oktober 2013 zugestimmt (Az: 2.0.5.6). Der Präsident der Hochschule hat nach § 34 Absatz 1 Satz 3 LHG am 06. November 2013 seine Zustimmung erteilt (Az.: 2.0.5.6).

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Studienbereich Wirtschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Studien- und Prüfungsordnung DHBW Wirtschaft – StuPrO DHBW Wirtschaft) vom 22. September 2011, geändert durch die Änderungssatzungen vom 27.06.2012, vom 06.08.2012 sowie vom 28.03.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird ergänzt um folgende Absätze 6 und 7:

„(6) In den Modulen „Methoden- / Sozialkompetenz“ können Units auf Antrag durch entsprechende Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule und/oder durch Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen ersetzt werden. § 7 Absatz 4 Satz 1, 2 sowie 3 Halbsatz 1 finden entsprechende Anwendung. Diese Möglichkeit besteht nicht für die Units „Präsentationskompetenz“, „Unternehmenssimulation“ sowie „Projektmanagement“.“

(7) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten; Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibungen möglich.“

2. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens für das darauf folgende Semester eine Nachholung der Prüfungsleistung fest. Dabei ist in der Regel eine Frist von mindestens 2 Wochen zwischen Bekanntgabe und Prüfungstermin einzuhalten. § 11 bleibt unberührt.“

3. Satz 3 der Nummer 1.1.8 in Anlage 1 (Bachelorarbeit (B)) wird wie folgt neu gefasst:

„Ist eine Bachelorarbeit ein künstlerisches, kreatives Projekt (z.B. Film oder sonstiges Medienprojekt) muss sie auch einen Theorieteil umfassen (Umfang 20-40 Seiten), welcher konzeptionelle, wirtschaftliche und theoretische Hintergründe der Arbeit offen legt.“

4. Anlage 1 wird um folgende Nummer 1.2.4 ergänzt:

„1.2.4 In mehrsemestrigen Modulen der ersten beiden Studienjahre können semesterbezogene Prüfungsleistungen verlangt werden, soweit dies in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt ist. Im Falle einer erforderlichen Wiederholung sind alle Prüfungsleistungen des entsprechenden Moduls neu zu erbringen.“

Semesterbezogene Klausuren in mehrsemestrigen Modulen können ihrerseits nicht weiter unterteilt werden. Ein anteiliges Ersetzen durch eine Seminararbeit ist nicht zulässig. Die Summe der Zeiten der Semesterklausuren hat den Zeiten für Modulklausuren zu entsprechen. Die Modulnote, die über das Bestehen des Moduls entscheidet, ergibt sich auf der Basis einer Punkteaddition der Semesterklausuren. Die Punkteverteilung auf die Semesterklausuren erfolgt entsprechend des Anteils an der Modulklausurzeit.

Werden in einem mehrsemestrigen Modul semesterbezogene Prüfungsleistungen (z.B. Seminararbeiten, Referate, Mündliche Prüfungen, Portfolios; außer bei mehreren semesterbezogenen Klausuren) verlangt, erfolgt jeweils eine separate Benotung. Über das Bestehen eines Moduls entscheidet auch in diesen Fällen nur die Modulnote, die sich aus einer gewichteten Addition der Einzelnoten der jeweiligen Semesterprüfungsleistungen ergibt.“

5. In Anlage 1 wird unter Nummer 2 (Modulbereichserläuterungen) im Abschnitt „Modulbereich 2: Profil“ Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Umfasst der inhaltliche Schwerpunkt des spezifischen Profilagebots mindestens 20 ECTS-Punkte, so erlangt das Profil den Status einer Vertiefung, wenn diese vom Vorstand als Vertiefung beschlossen wurde.“

6. In Anlage 1 wird unter Nummer 2 (Modulbereichserläuterungen) der Abschnitt „Modulbereich 5: Schlüsselqualifikationen“ um folgenden Absatz ergänzt:

„ECTS-Punkte für studentisches Engagement

Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule sowie Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen können sein:

- Tätigkeit in einem Gremium der Verfassten Studierendenschaft oder einem Hochschulgremium
- Betreuung im Rahmen des internationalen Studierendenaustausches
- Leitung von Tutorien, die auf Beschluss des Studiengangsleiters eingerichtet werden
- Mitarbeit in Hochschulprojekten sowie im Studium Generale.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Soweit zum Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung feststeht, dass eine Prüfungsleistung nachgeholt werden muss, findet auf die Nachholung dieser Prüfungsleistung § 10 in der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung.

Stuttgart, den 06. November 2013



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident